

Klienteninformation zu den Mitteilungspflichten nach § 109a und § 109b EStG

1. Mitteilungspflicht nach § 109a EStG

Diese Mitteilung betrifft selbstständig erbrachte Leistungen im Inland.

Wer muss melden?

- Unternehmen jeder Rechtsform
- Körperschaften öffentlichen und privaten Rechts (z. B. gemeinnützige Vereine)

Welche Tätigkeiten sind meldepflichtig?

- Aufsichtsrats- und vergleichbare Tätigkeiten
- Stiftungsvorstände
- Vortragende und Lehrende
- Versicherungs- und Bausparkassenvertreter
- Kolporteurs und Zeitungszusteller
- Privatgeschäftsvermittler
- Funktionäre öffentlich-rechtlicher Körperschaften
- Freie Dienstnehmer:innen

Welche Daten müssen gemeldet werden?

- Name, Adresse
- Sozialversicherungsnummer oder Geburtsdatum
- Art der Leistung
- Auszahlungsjahr
- Entgelt inkl. USt

Wann entfällt die Meldepflicht?

Wenn folgende Grenzen nicht überschritten werden:

- max. € 450 pro Einzelleistung
- max. € 900 pro Person/Jahr

Ebenso entfällt die Meldung, wenn keine Steuerpflicht in Österreich besteht.

2. Mitteilungspflicht nach § 109b EStG

Diese Mitteilung betrifft bestimmte Zahlungen ins Ausland.

Wer muss melden?

- Unternehmen jeder Rechtsform
- Körperschaften öffentlichen und privaten Rechts

Welche Zahlungen sind meldepflichtig?

- Selbständige Tätigkeiten, die in Österreich ausgeübt werden
- Vermittlungsleistungen mit Österreich ■ Bezug
- Kaufmännische oder technische Beratung im Inland

Welche Daten müssen gemeldet werden?

- Name, Anschrift mit Länderkennung
- Österreichische Steuernummer/SV ■ Nummer/UID/Geburtsdatum
- Zahlungshöhe und Auszahlungsjahr
- Empfängerstaat

Wann entfällt die Meldepflicht?

- Jahreszahlungen an denselben Empfänger $\leq$ € 100.000
- Wenn Abzugsteuer (§ 99 EStG) einbehalten wurde
- Zahlungen an ausländische Körperschaften mit mind. 13 % Steuersatz

3. Fristen und Übermittlung

Die Meldungen müssen bis Ende Februar des Folgejahres elektronisch (z. B. über ELDA) an das zuständige Finanzamt übermittelt werden.